Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 1562

Der Bundesminister des Innern
IV B 8 – 48 300 – 8002[1] /60

Bonn, den 19. Januar 1960

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Novelle zur Neuregelung des Lebensmittelstrafrechts**

Bezug: **Kleine Anfrage der Fraktion der FDP**
– Drucksache 1519 –

Zur Beantwortung der Kleinen Anfrage darf ich auf mein abschriftlich anliegendes Schreiben vom 11. Januar 1960 – IV B 8 – 48 300-8023/60 – verweisen.

Dr. Schröder

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger
Bad Godesberg, Goethestr. 54, Telefon 3551

Der Bundesminister des Innern
IV B 8 — 48 300-8023/60

Bonn, den 11. Januar 1960

A b s c h r i f t

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Entschließung des Deutschen Bundestages in seiner 48. Sitzung am 6. November 1958 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes**
— Drucksachen 316, 553, 608 —

Mit der oben bezeichneten Entschließung des Deutschen Bundestages ist die Bundesregierung u. a. ersucht worden, bis zum 1. Januar 1960 eine Novelle des Lebensmittelstrafrechts einzubringen auch mit dem Ziel, Verstöße mit geringem Unrechtsgehalt als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister der Justiz darf ich Sie davon unterrichten, daß die Novelle des Lebensmittelstrafrechts aus den nachstehend bezeichneten Gründen bis zum 1. Januar 1960 nicht fertiggestellt werden konnte:

1. Die beteiligten Bundesressorts sind grundsätzlich der Auffassung, daß die Frage der Umstellung auf Ordnungswidrigkeiten nur für den Gesamtbereich des Lebensmittelrechts zu lösen ist. Bei der unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 in Angriff genommenen Überprüfung des Lebensmittelstrafrechts hat sich gezeigt, daß erst nach Erlaß der zur Durchführung des § 4a des Lebensmittelgesetzes erforderlichen zahlreichen Rechtsverordnungen abschließend beurteilt werden kann, ob und inwieweit Verstöße gegen Vorschriften dieser Rechtsverordnungen gegebenenfalls als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden könnten.

2. Abgesehen von der Prüfung, inwieweit Ordnungswidrigkeiten im Lebensmittelrecht eingeführt werden können, sind bei der Überarbeitung der Strafvorschriften des Lebensmittelgesetzes und der sonstigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften die Ergebnisse der Großen Strafrechtsreform zu berücksichtigen. Dies hat zur Folge, daß beispielsweise auch die Einziehungsvorschriften neu zu fassen sein werden.

Ich werde dafür Sorge tragen, daß der Entwurf der Novelle durch Verstärkung des mit der Bearbeitung des Lebensmittelrechts befaßten Unterabteilung meines Hauses beschleunigt fertiggestellt wird. Im Hinblick auf die besonderen Schwierigkeiten dieser Materie vermag ich jedoch den Zeitpunkt, an dem der Entwurf eingebracht werden wird, noch nicht anzugeben.

gez. **Dr. Schröder**